

Gesetz über die öffentliche Gesundheitspflege und die Lebensmittelpolizei

Vom 30. April 1882

Der Kantonsrat von Solothurn
auf Antrag des Regierungsrates

beschliesst:

I. Die öffentliche Gesundheitspflege

§ 1. Es ist Recht und Pflicht des Staates und der Gemeinden, die öffentlichen Gesundheitsinteressen zu fördern und zum Zwecke der möglichsten Abhaltung und Beseitigung gesundheitsschädlicher Einflüsse die nötigen Massnahmen zu treffen.

§ 2. Der öffentlichen Kontrolle sind unterstellt:

- a) die Lebensmittel;
- b) Brunnen, Quellen und öffentliche Gewässer;
- c) Strassen, Wege und öffentliche Plätze;
- d) Wohnungen, Arbeitslokale, Stallungen, Abzugskanäle, Kloaken, Senkgruben, Düngerstätten usw.;
- e) Schulen, Theatergebäude und alle öffentlichen Anstalten;
- f) die Kranken- und Kinderpflege (Krankenanstalten, Kostkinder);
- g) Gewerbe, soweit sie gesundheitsschädlich sind;
- h) Schlachthäuser, Metzgereien, Wurstereien, sowie die Zubereitungs- und Verkaufslokale der Lebensmittel überhaupt; Apparate und Utensilien, welche zur Zubereitung und Aufbewahrung der Lebensmittel dienen (Bierpressionen, Pumpen usw.);
- i) der Verkauf von Arzneien und Giften oder mit gifthaltigen Stoffen versehenen Industrieerzeugnissen;
- k) Massregeln gegen Krankheiten und Seuchen bei Menschen und Tieren;
- l) Leichenbestattung und Begräbnisplätze.

§ 3. Die Handhabung der öffentlichen Gesundheitspflege liegt unter Oberaufsicht des Regierungsrates folgenden Behörden ob:

- a) den örtlichen Gesundheitsbehörden (Ortsgesundheitskommission);
- b) den Oberamtmännern, . . .¹⁾;

¹⁾) Aufgehoben durch Art. 81 B, Ziff. 5 KV.

815.111

c) dem Sanitätskollegium und Sanitäts-Departement.

§ 4. ¹ ...¹⁾

² Diese Kommission überwacht die gesamte Gesundheitspflege in der Gemeinde und berichtet jährlich wenigstens ein Mal an den Gemeinderat zu Händen des Sanitäts-Departementes nach einem von diesem aufgestellten Fragebogen.

§ 5. ...²⁾

II. Lebensmittel-Polizei

§§ 6-10. ...³⁾

§ 11. Der Regierungsrat erlässt, unter Vorbehalt von Artikel 30, Ziffer 2, der Staatsverfassung vom 12. Dezember 1875⁴⁾ die zur Ausführung dieses Gesetzes nötigen Verordnungen.

§ 12. Dieses Gesetz tritt nach der Annahme durch das Volk mit der amtlichen Publikation des Abstimmungsergebnisses in Kraft.

Inkrafttreten am 6. Mai 1882

¹⁾ § 4 Abs. 1 aufgehoben durch § 216 GG vom 16. Februar 1992; GS 92, 325.

²⁾ § 5 aufgehoben durch Art. 3 LMG; SR 817.0.

³⁾ §§ 6-10 hinfällig durch LMG und LMV. SR 817.02 sowie LMV SO; BGS 815.22.

⁴⁾ Vgl. Art. 12 Ziff. 2 der Kantonsverfassung vom 23. Oktober 1887.